

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1989 (Amtsbl. S. 557) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsbl. S. 729) hat der Gemeinderat in Kirkel am 23.11.1989 die folgende Satzung beschlossen (Änderungen siehe Änderungsregister):

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht zu den Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2207) gehören, erhebt die Gemeinde Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag können Dienst- und Sachleistungen gewährt werden, wenn
 1. das private Dienstleistungsgewerbe nicht in der Lage ist, die beantragte Leistung auszuführen;
 2. das private Dienstleistungsgewerbe die beantragte Leistung nicht rechtzeitig ausführen kann und durch die Leistung der Feuerwehr schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile des Antragstellers verhindert werden können;
 3. die Leistung der Feuerwehr im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt und diese Leistung durch das private Dienstleistungsgewerbe nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere,
 1. wenn nach § 18 der Brandschutzsatzung vom 25.03.2010 bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenabwehr weitergehende Leistungen auf Antrag des Geschädigten erbracht worden sind;
 2. wenn Sicherheitswachen in Theatern, Versammlungs- und Ausstellungsräumen sowie aus sonstiger Veranlassung auf Antrag gestellt worden sind;
 3. für die Überlassung von Geräten;
 4. für die Wartung und Prüfung von privaten Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen.
- (4) Über die Durchführung einer gebührenpflichtigen Dienst- und Sachleistung entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Gebührenverzeichnis, Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach Arbeitsstunden. Die Einsatzzeit beginnt mit Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Die angefangene erste Stunde wird als volle Stunde gerechnet. Ab Beginn der zweiten Stunde werden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde und mehr als 30 Minuten als volle Stunde gerechnet.
- (4) Soweit der Gebührenfestsetzung im Gebührenverzeichnis Tagessätze zugrunde liegen, wird jeder angefangene Tag als voller Tag gerechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr (Gebührenschild) entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

§ 5

Festsetzung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Gebührenbescheid soll enthalten:
 - a) die Art der Dienst- und Sachleistung,
 - b) die Höhe und Berechnung der Gebühren und der erstattungsfähigen Kosten,
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
 - d) den Empfänger und die Kasse, an die zu zahlen ist.,
 - e) eine Rechtsmittelbelehrung.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind öffentliche Abgaben und werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6**Vorschuß und Sicherheitsleistungen**

Vor der Ausführung einer gebührenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuß- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden.

§ 7**Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 8**Haftung**

Die Gemeinde Kirkel haftet nur für solche Schäden, die bei der Hilfeleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten durch die Feuerwehr Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 9**Härtefälle**

In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Gebühr auf Antrag ermäßigt, ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Mit dem Gebührenschuldner können auch von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Vereinbarungen über die Zahlungsweise getroffen werden.

§ 10**Rechtsmittelbelehrung**

- (1) Gegen die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen innerhalb eines Monats - von dem auf die Zustellung folgenden Tag an gerechnet - der Widerspruch zu, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Kirkel oder beim Kreisrechtsausschuß in 66424 Homburg einzulegen ist.
- (2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Inkrafttreten

(Siehe beigefügtes Änderungsregister).

**Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Freiwillige Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel**

1. Personalkosten

1.1. Einsatzkräfte pro Person und Stunde	25,00 €
1.2. Wachpersonal pro Person und Stunde (Sicherheitswachen bei Veranstaltungen)	8,00 €

2. Sachkosten

2.1. Feuerwehrfahrzeuge (pro Stunde)

KdoW		25,00 €
ELW	(Einsatzleitwagen)	50,00 €
MTF	(Mannschaftstransportfahrzeug)	40,00 €
TSF	(Tragkraftspritzenfahrzeug)	50,00 €
GW	(Gerätewagen)	50,00 €
GW-Logistik		60,00 €
LF 8	(Löschfahrzeug)	60,00 €
RW	(Rüstwagen)	100,00 €
TLF 16/25	(Tanklöschfahrzeug)	100,00 €
HLF 16/12	(Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug)	100,00 €
LHF 16/25	(Hilfeleistungsfahrzeug)	100,00 €
Verkehrssicherheitsanhänger		15,00 €

2.2. Geräte (pro Stunde)

Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe	8,00 €
Stromerzeuger	16,00 €

2.3. Geräte (pro Tag)

- Handscheinwerfer	5,00 €
- B-Schlauch	7,50 €
- B-Strahlrohr	7,50 €
- C-Schlauch	7,50 €
- C-Strahlrohr	7,50 €
- Pulverlöscher P 6	10,00 €
- Pulverlöscher P 12	10,00 €

3. Verbrauchsmaterialien, Spezialmittel

Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Löschpulver etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

Änderungsregister

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	vom	Inkrafttreten
§ 1 Abs. 3 Ziff. 1 u. 3	gestrichen	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirkel vom 23.11.1989	16.02.1995	01.04.1995
Ziff. 2 zu 1	geändert		16.02.1995	01.04.1995
Ziff. 4 zu 2	geändert		16.02.1995	01.04.1995
Ziff. 5 zu 3	geändert		16.02.1995	01.04.1995
Ziff. 6 zu 4	geändert		16.02.1995	01.04.1995
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	gestrichen	dto.	16.02.1995	01.04.1995
§ 5 Abs. 2 Satz 1	geändert	dto.	16.02.1995	01.04.1995
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2 Ziff. 2.1.1.	neu aufgenommen	dto.	16.02.1995	01.04.1995
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2 Ziff. 4.1.	gestrichen	dto.	16.02.1995	01.04.1995
Überschrift	geändert	dto.	03.12.1998	12.12.1998
§ 1 Abs. 3 Ziff. 1	geändert	dto.	03.12.1998	12.12.1998
§ 2 Abs. 5	gestrichen	dto.	03.12.1998	12.12.1998
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2	geändert	dto.	03.12.1998	12.12.1998
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2	geändert	dto.	11.09.2001	01.01.2002
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2	geändert	dto.	22.08.2002	31.08.2002
Geb.verzeichnis Anlage zu § 2	geändert	dto.	22.11.2005	26.11.2005
§ 1 Abs. 1	geändert	dto.	25.03.2010	17.04.2010